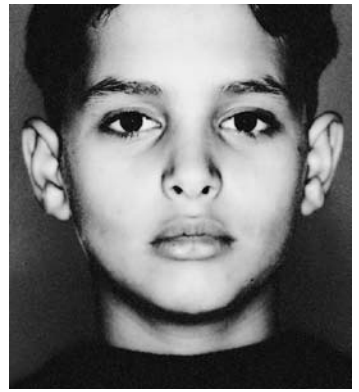


Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge



Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
A-1014 Wien

Kontaktadresse:
asylkoordination österreich
Laudongasse 52/9
1080 Wien
tel: 01/5321291 fronek@asyl.at

Wien, 27.1.2011

Betrifft: Stellungnahme der Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Die Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf zwei für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zentralen Kritikpunkte:

1. Mangelnder Rechtsschutz im fremdenpolizeilichen Verfahren
2. Ausweitung der Möglichkeit der Schubhaftverhängung bei Minderjährigen

Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass noch weitere Bestimmungen der geplanten Fremdenrechtsänderung dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen und daher dringend abgeändert werden müssen.

Heinz Fronek
für die Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge

Unterzeichnende Organisationen:

asylkoordination österreich, Asyl in Not, Österreichische Bundesjugendvertretung, DIAKONIE - Flüchtlingsdienst, Don Bosco Flüchtlingswerk Austria - Recht auf Zukunft für junge Menschen, Institut für Kinderrechte und Elternbildung, Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich, Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten, Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Netzwerk Kinderrechte Österreich, Österreichische Kinderfreunde, Rote Falken Österreich, SOS-Kinderdorf BIWAK – Betreuungsstelle für UMF, UNICEF Österreich, Verein Menschen.Leben, Verein Projekt Integrationshaus, Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung Oberösterreich, Welt der Kinder, Zeit!Raum

Mangelhafter Rechtsschutz von Minderjährigen im fremdenpolizeilichen Verfahren

Der generellen Verpflichtung zur Berücksichtigung des Wohles des Kindes im Zusammenhang mit der Rückführung von Fremden wurde im Entwurf nicht entsprochen. Dies ist aber den EU-Mitgliedsstaaten in Art 5 der EU-Rückführungsrichtlinie ausdrücklich aufgetragen. Dort heißt es: „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise: a) das Wohl des Kindes, ...“

Zudem wurde im Entwurf, trotz des in der EU-Rückführungsrichtlinie (Art 10 Abs 1) formulierten Auftrags, verabsäumt, die verpflichtende Unterstützung von Minderjährigen umzusetzen. Die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit im fremdenpolizeilichen Verfahren wurde beibehalten, 16-18jährige gelten somit weiter als handlungsfähig. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der Erweiterung der Schubhaftbestimmungen im höchsten Maß problematisch.

Der UNO-Kinderrechtsausschuss interpretiert Altersgrenzen entsprechend ihrer Zielsetzungen: „Altersgrenzen, die der Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen entgegen stehen, sollten tendenziell gesenkt werden, während Schutzgrenzen im Interesse des Kindes möglichst hoch angesetzt werden sollen.“ Im Kontext der spezifischen Situation von unbegleiteten minderjährigen Fremden steht eindeutig der Schutzzweck im Vordergrund. Im § 12 Abs. 4 FPO wird zwar darauf verwiesen, dass bei Alterseingrenzung, außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit, unverzüglich mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger Kontakt aufzunehmen und dieser zu hören ist. Diese Bestimmung ist aber nicht geeignet das Schutzdefizit von Minderjährigen im fremdenpolizeilichen Verfahren zu beheben. Einzig die Anhebung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr und somit eine Harmonisierung mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Asylgesetz, kann eine sinnvolle Änderung darstellen.

Schubhaft bei Minderjährigen

Aktuell ist im Fremdenpolizeigesetz der Grundsatz festgeschrieben, bei Minderjährigen das gelindere Mittel anzuwenden. Nur für den Ausnahmefall, wenn die Fremdenpolizei Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft mit gelinderen Mitteln nicht erreicht werden kann, darf Schubhaft auch über Minderjährige verhängt werden. Trotz dieser Bestimmung kam es schon bisher immer wieder zu Schubhaftverhängung bei minderjährigen Fremden (2005: 171; 2006: 185; 2007: 163 und 2008: 181 Fälle).

Der Entwurf schreibt nun die zwingende Anwendung des gelinderen Mittels nur noch für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahres vor (FPG §77 Abs 1 2. Satz). Für ältere Minderjährige (die in der Praxis nahezu 100% der Minderjährigen in Schubhaft ausmachten) ist dieser notwendige Schutz künftig nicht mehr gegeben.

Die geplante Änderung ignoriert die UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. Dort heißt es in Artikel 7.6.: *“Asylsuchende Kinder sollten nicht in Haft gehalten werden. Das gilt ganz besonders für unbegleitete Kinder.“*

Ebenso stellt die geplante Änderung einen Verstoß gegen Artikel 17 Abs 1 und 5 der EU-Rückführungsrichtlinie dar, der die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien regelt. Laut Artikel 17 Abs 1 darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt werden. Artikel 17 Abs 5 betont den Vorrang des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen. Auf besondere Vorkehrungen beim Vollzug der Schubhaft von Minderjährigen in den Bereichen Freizeitbeschäftigungen und Bildung, die in der EU-Richtlinie in Art 17 Abs 3 genannt sind, wird im Entwurf kein Bezug genommen. Auch hier besteht für den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf.